
**Vertrag über die Finanzabwicklung von
gemeinwirtschaftlichen Verkehrsleistungen
zwischen
dem Kreis Herzogtum Lauenburg
und
der Stadt Ratzeburg**

Präambel

Die Sicherstellung einer ausreichenden Bedienung im straßengebundenen öffentlichen Personennahverkehr (ÖPNV) ist gemäß schleswig-holsteinischem ÖPNV-Gesetz § 2 Abs. 2 freiwillige Selbstverwaltungsaufgabe der Kreise. Der Kreis Herzogtum Lauenburg nimmt sich dieser Aufgabe an und regelt Planung, Organisation und Beauftragung sämtlicher straßengebundener ÖPNV-Verkehrsleistungen auf seinem Gebiet.

Die Finanzierungsverpflichtung gegenüber den ausführenden Verkehrsunternehmen obliegt allein dem Kreis. Der Kreis kann aus eigenen finanziellen Mitteln jedoch nur eine Grundleistung an ÖPNV-Angeboten, welche die überregionalen Verkehrsbeziehungen berücksichtigen, gewährleisten.

Sind Kommunen, Ämter oder Zweckverbände an einer Aufstockung dieser Grundleistung oder an der Wahrung bzw. Schaffung innerörtlicher ÖPNV-Leistung interessiert, ist diese von der entsprechenden Institution beim Kreis in Auftrag zu geben und in Eigenleistung gegenüber dem Kreis zu finanzieren.

Dieses vorausgeschickt wird zwischen dem Kreis Herzogtum Lauenburg, vertreten durch den Landrat, (im Folgenden Kreis genannt) und

der Stadt Mölln, vertreten durch den Bürgermeister, (im Folgenden Stadt genannt) der folgende Vertrag zum Teilnetz RZ 6 (Stadtverkehr Ratzeburg) geschlossen.

§ 1 Vertragsgegenstand

- (1) Gegenstand dieser Vereinbarung ist die jährliche Defizitfinanzierung für die Stadtverkehrsleistung im öffentlichen Personennahverkehr von der Stadt an den Kreis. Die gegenständliche Verkehrsleistung, die daraus resultierenden Finanzierungsansprüche sowie die Methodik der Defizitermittlung gehen aus diesem Vertrag und den Anlagen 1 bis 6 hervor.
- (2) Die Verkehrsleistung gemäß der Anlage 3a ist mit diesem Vertrag Teil der mit dem ausführenden Verkehrsunternehmen vereinbarten Gesamtleistung der Netze RZ 6 (Stadtverkehr Ratzeburg), RZ 7 (Stadtverkehr Mölln) und RZ 10 (Regionalverkehr Nordost). Diese unterliegt den vertraglichen Bedingungen des Verkehrsvertrages (Anlage 1) zwischen dem ausführenden Verkehrsunternehmen und dem Kreis.
- (3) Der Kreis übernimmt die Aufgabe der Organisation und Bestellung der aufgeführten Verkehre und ist gegenüber dem ausführenden Verkehrsunternehmen finanzierungspflichtig.

Vertrag

- (4) Die Stadt verpflichtet sich, das Finanzierungsdefizit für den in der Anlage 3a beschriebenen Verkehr - inklusive zukünftiger Leistungsanpassungen - gegenüber dem Kreis im vollen Umfang zu erstatten und erhält ein Mitbestimmungsrecht bei leistungsbezogenen Veränderungen.

§ 2 Finanzierung

- (1) Der Kreis leistet zur Finanzierung der Verkehrsleistung unter Berücksichtigung von Ab-, Zu- und Umbestellungen, der prognostizierten Tarifeinnahmen, den gesetzlichen Ausgleichszahlungen nach §§ 148, 149 SGB IX sowie der voraussichtlichen Preisgleitung quartalsweise Abschlüsse an das ausführende Verkehrsunternehmen.
- (2) Die Stadt leistet zum Ausgleich des Defizites der Stadtverkehrsleistungen jährlich zum 15.05. zwischen den Vertragspartnern abzustimmende Abschlüsse an den Kreis.
- (3) Die jährlichen Spitzabrechnungen zwischen dem ausführenden Verkehrsunternehmen und dem Kreis sowie der nachgelagerten Spitzabrechnungen zwischen der Stadt und dem Kreis erfolgen nach Bereitstellung der endgültigen Einnahmenezuschüsse aus den Verbundtarifen (HVV-Tarif und SH-Tarif) in der Regel im Folgejahr der erbrachten Leistung.
- (4) Die Ermittlung der jährlichen Defizitbeteiligung für die gegenständlichen Stadtverkehre ergeht nach der Maßgabe:
- Kosten der Basisleistung im Stadtverkehr gemäß Anlage 3a,
 - zuzüglich bzw. abzüglich finanzieller Auswirkungen von Ab-, Zu- und/oder Umbestellungen,
 - abzüglich ggf. entstandener Leistungsausfälle und vertraglicher Sanktionen,
 - darauf anzuwendende Preisgleitung,
 - zuzüglich der ZVU-Ausgaben*,
 - abzüglich der linienspezifischen Einnahmen aus den Einnahmenaufteilungen (HVV-Tarif und SH-Tarif) und
 - den gesetzlichen Ausgleichszahlungen nach §§ 148, 149 SGB IX

Eine sich aus der Defizitermittlung ergebende mögliche Zahlungsverpflichtung des Kreises an die Stadt wird ausgeschlossen.

Das Abrechnungsschema ist dem Abrechnungsblatt (Anlage 6) zu entnehmen.

- (5) Die gesetzlichen Ausgleichszahlungen nach §§ 148, 149 SGB IX werden so angesetzt, dass dem Netz RZ 10 (Regionalverkehr Nordost) nur der Teil der SGB IX-Einnahmen des ausführenden Verkehrsunternehmens zugerechnet wird, der sich ohne betriebsindividuelle Werte errechnet. Die verbleibenden SGB IX-Einnahmen werden auf die Stadtverkehre RZ 6 (Stadtverkehr Ratzeburg) und RZ 7 (Stadtverkehr Mölln) im Verhältnis der zugeordneten Tarifeinnahmen verteilt.
- (6) Der Kreis beteiligt sich aufgrund der höheren Produktivität der Stadtverkehre im Verhältnis zur Gesamtleistung und der Weiterleitung von ehemaligen Landesmitteln für den ÖPNV mit **X**% am jährlich entstandenen Defizit gemäß der Berechnungen unter § 2 Punkt 4.

Kommt es zu Änderungen im Verkehrsvertrag oder der Refinanzierung des Kreises durch das Land steht es dem Kreis frei die genannte Beteiligung entsprechend anzupassen.

Vertrag

§ 3 Angebotsänderungen

- (1) Von der Stadt gewünschte Ab-, Zu- oder Umbestellungen von Verkehrsleistungen wirken sich im vollen Umfang auf den Finanzierungsbetrag aus und können jährlich bis zum 01.07. schriftlich für die darauf folgende im Dezember beginnende Fahrplanperiode vorgenommen werden. Die Rahmenbedingungen der Angebotsänderungen sind dem entsprechenden Auszug aus dem Verkehrsvertrag zu entnehmen (Anlage 4).

Unterlässt die Stadt die schriftliche Mitteilung, verpflichtet sie sich zur weiteren Finanzierung der bestehenden Verkehrsleistung für die darauffolgende Fahrplanperiode.

- (2) Die finanziellen Auswirkungen von Ab-, Zu- oder Umbestellungen werden entsprechend der Kostensätze der Anlage 2 bewertet und können vom Kreis vor der Umsetzung berechnet werden. Hierzu wendet sich die Stadt bei Bedarf an den Kreis.
- (3) Bei stadtgrenzüberschreitenden Änderungen des Leistungsangebotes im Netz RZ 6 (Stadtverkehr Ratzeburg) erzielen die Vertragspartner Einvernehmen.

§ 4 Preisleitung

Die gegenständliche Stadtverkehrsleistung unterliegt einer Preisleitregelung. Diese ist dem entsprechenden Auszug aus dem Verkehrsvertrag zu entnehmen (Anlage 5).

§ 5 Vertragsdauer und Kündigung

- (1) Dieser Vertrag tritt zum 10.12.2017 (Fahrplanwechsel) in Kraft. Die Laufzeit dieses Vertrages richtet sich nach der des bezugnehmenden Verkehrsvertrages.
- (2) Der Vertrag kann im einfachen Schriftwechsel und mit Austausch der Anlagen für die Laufzeit eines Folgevertrages zum bezugnehmenden Verkehrsvertrag verlängert werden.
- (3) Die Vertragsparteien vereinbaren eine jährliche Kündigungsmöglichkeit bis zum 01.07. eines jeden Jahres mit Wirkung auf die darauf folgende Fahrplanperiode.
- (4) Eine durch Kündigung herbeigeführte Leistungsänderung unterliegt den Einschränkungen der Abbestellquote des Verkehrsvertrages (Anlage 4). Die Stadt verpflichtet sich, das dann verbleibende Finanzierungsdefizit für den Stadtverkehr auch nach einer Kündigung dieses Vertrages zu tragen.
- (5) Die außerordentliche Kündigung wegen grober, schuldhafter Vertragsverletzung setzt voraus, dass die betreffende Vertragspartei zuvor schriftlich unter angemessener Fristsetzung und unter Hinweis auf das Kündigungsrecht erfolglos abgemahnt wurde.

§ 6 Salvatorische Klausel

- (1) Sollten Bestimmungen aus diesem Vertrag rechtsunwirksam sein respektive aus organisatorischen beziehungsweise rechtlichen Gründen nicht durchgeführt werden können oder sollte sich in diesem Vertrag eine Regelungslücke herausstellen, so wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen des Vertrags nicht berührt.

Vertrag

- (2) Die Vertragsparteien haben sich so zu verhalten, dass der angestrebte Zweck erreicht wird und die gegebenenfalls herausgestellte Teilnichtigkeit unverzüglich behoben bzw. die Regelungslücke geschlossen wird.
- (3) Anstelle der unwirksamen Bestimmungen oder zur Ausfüllung der Regelungslücke soll eine angemessene, rechtlich zulässige Regelung gelten, die der Intention der Vertragsparteien inhaltlich und wirtschaftlich am nächsten kommt.

§ 7 Gerichtsstand

Gerichtsstand ist Ratzeburg.

Ratzeburg, den

Ratzeburg, den

Landrat – Dr. Christoph Mager

Bürgermeister – Rainer Voß

Anlagen:

- 1 Vertrag über gemeinwirtschaftliche Verkehrsleistungen im Netz RZ 6,7 und 10 zwischen dem Kreis Herzogtum Lauenburg und dem ausführenden Verkehrsunternehmen
- 2 Ermittlung des Kostenansatzes für den Stadtverkehr - Stand Vertragsabschluss
- 3a Liste aller vertraglich vereinbarten Fahrten (METN-Datei) - Stand Vertragsabschluss
- 3b Übersicht über Kilometer, Stunden und gleichzeitige Fahrten nach Fahrzeugklassen
- 4 Auszug aus dem Verkehrsvertrag – Angebotsänderung
- 5 Auszug aus dem Verkehrsvertrag – Preisgleitung
- 6 Abrechnungsblatt

Erläuterung:

* ZVU steht für den im HVV-Gebiet genutzten Begriff „zentrales Verkehrsunternehmen“ und bezeichnet einzelne Verkehrsunternehmen im HVV die für alle Verkehrsunternehmen zentrale Aufgaben übernehmen (z.B. Auskunftsmitteln oder Abo-Verwaltung). Die hierbei anfallenden Kosten werden auf alle Verkehrsunternehmen anhand ihrer Verkehrsleistungen umgelegt.